



G e m e i n d e Z a m s

Protokoll

über die

8. öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2017 am 25.09.2017

Ort: Gemeindeamt Zams, großer Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:50 Uhr (nicht öffentlicher Teil)

Anwesende:

Bgm. Mag. Geiger Siegmund, Vzbgm. Reheis Josef, Fritz Hildegard, Grüner Andreas,
Kohler Christian, Schönherr Theresia, Traxl Dominik, Wolf Christoph;
Frank Herbert, Zotz Stefan;
Köck Christoph, DI Pesjak Walter

Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat: Haid Bernhard; Abler Stefan

Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt): Rudig Armin; Venier Mathias,
Hammerl Caroline, Seppi Johannes

Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan

T a g e s o r d n u n g:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 31.07.2017.
- 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.
- 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Sozial- und Gesundheitsausschuss.
- 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Überprüfungsausschusses.
- 5) Abschluss eines Werkvertrages mit Dr. Hubert Eigl samt Abschluss einer Vergleichsvereinbarung.
- 6) Zustimmung zur Fortführung der Aktion der Kostenübernahme von Jugend-Jahreskarten bei der Venet Bergbahnen AG.
- 7) Abschluss einer Vereinbarung mit der NHT betreffend das Einweisungsrecht für die Gp. 362/2 und 362/6 (Innstraße).
- 8) Verschiedene Berichte.
- 9) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- 10) Vertrauliches (u.a. Personalangelegenheiten).

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bgm: nach der Erstellung der Tagesordnung der heutigen GR-Sitzung tagte der Raumordnungsausschuss. Zwei Beschlussfassungsvorlagen wurden dabei abstimmungsreif ausgearbeitet und wurden um Behandlung in der heutigen Sitzung ersucht. Daher ist diesen Tagesordnungspunkten die Dringlichkeit nach § 35 Abs. 3 TGO zuzuerkennen, um behandelt werden zu können.

Beschlussfassung: Zuerkennung der Dringlichkeit nach § 35 Abs. 3 TGO hinsichtlich den Themen Erlassung Bebauungsplan B21 Rifenal – Venier / Pale-Bouvier und Bebauungsplan B20 Innstraße – Klosterwiese als Pkt. 2) mit entsprechender Verschiebung der übrigen Punkte.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit

Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 31.07.2017.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 31.07.2017.

Ergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit

Zu Pkt. 2) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.

Obmann Grüner berichtet von der Sitzung vom 19.09.2017:

a) Auflage und Erlassung Bebauungsplan B20 Innstraße – Klosterwiese Gp. 359 GB Zams

In Abstimmung mit dem Wasserbauamt wurde für die Gp. 359 der Entwurf eines Bebauungsplanes vom Planungsbüro Planalp erstellt. Dieser beinhaltet innseitig eine absolute Baugrenzlinie von 12,00 m, gerechnet von der Uferoberkante. Die weiteren Parameter sind BMD M 1,20, BMD H 2,80, NFD H 0,60, BW o TBO, OG H 3, WH H 10,00m.

Beschlussfassung: Auflage und Erlassung Bebauungsplan B20 Innstraße – Klosterwiese gemäß der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung am 25.09.2017 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 359, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Zams (Abt. Bauamt) zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.zams.gv.at> abgerufen werden.

b) Auflage und Erlassung Bebauungsplan B21 Rifenal – Venier / Pale-Bouvier Gp. 96/3 und 96/4 GB Zamserberg

Vor dem Hintergrund der angedachten Bauführung auf Gp. 96/4 wurde vom Büro Planalp der Entwurf eines Bebauungsplanes erstellt. Dies mit den Parametern BMD M 1,00, BMD H 2,25, BW o 0,4 sowie OG H 3. Die Reduktion des Grenzabstandes zwischen den beiden Parzellen fußt auf einem vorhergehenden Grundstückstausch samt einer entsprechenden wechselseitigen Vereinbarung. Straßenseitig wurde eine Baugrenzlinie normiert.

Beschlussfassung: Auflage und Erlassung Bebauungsplan B21 Rifenal – Venier / Pale-Bouvier gemäß der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung am 25.09.2017 zu Tagesordnungspunkt gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 96/3, 96/4, KG Zamserberg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Zams (Abt. Bauamt) zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.zams.gv.at> abgerufen werden.

Zu Pkt. 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.

Obmann Vzbgm. Reheis berichtet von der Sitzung vom 15.09.2017:

- a) Mit der Ortschronistin wurden über deren laufende Tätigkeit und von ihr geplante Vorhaben gesprochen. EDV-technisch ist für 2018 ein Archivierungsprogramm anzuschaffen. Von hohem Interesse ist die Aufarbeitung des Fotoarchivs.
- b) Die beantragte Saalbenützung samt Erlass der Benützungsgebühr für die Veranstaltungen von Selba wurde beschlossen.
- c) Im Rahmen der Fortschreibung des Heimatbuches wurde der Druckauftrag an den Billigstbieter Pircher Druck vergeben. Die Auflage wurde mit 500 Stück festgesetzt. Die Preisfestsetzung für die Bücher selbst erfolgt im Rahmen der anstehenden Finanzausschusssitzungen.
- d) Über die mögliche Verpachtung der Lokalität im ersten Stock des Riefengebäudes wurde gesprochen.
- e) Nachbesprechung Kirchtag 2017: sämtliche Vorbereitungsarbeiten waren bis Samstag den 16.09.17 abgeschlossen. Am Freitagabend bzw. Samstag Früh wurde seitens eines mitveranstaltenden Vereines aufgrund des prognostizierten Wetterberichtes die berechnete Frage aufgeworfen, ob die Veranstaltung nicht

besser abgesagt werden sollte. Zudem wurde seitens des Vereines bereits zu Wochenbeginn – als die ersten Wetterprognose bereits nichts Gutes erahnen ließen – die Verlegung des Kirchtagsfestes in die Agrarhalle in der Rease vorgeschlagen. Dies wurde jedoch von den übrigen mitveranstaltenden Vereinen abgelehnt. Am Samstag wurden alle mitveranstaltenden Vereine kontaktiert und deren Meinung zu einer allfälligen Absage eingeholt. Sämtliche mitveranstaltenden Vereine bzw. deren Vertreter haben sich für die Absage des Festes ausgesprochen. Am Sonntag dann gab es von einem Vereinsobmann Kritik an der Absage. Dies mit dem Vorwurf, dass die Absage vom Bgm. und dem Vzbgm. „unnötigerweise“ im Alleingang „durchgezogen“ worden sei. Er verwehrt sich gegen diesen unsachlichen und inhaltlich schlichtweg falschen Vorwurf. Der Kritiker steht mit der Gemeinde in einer raumordnungsrechtlichen Angelegenheit auf „Kriegsfuß“, sodass dieser Umstand bei seinen Aussagen wohl eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben dürfte. Dessen grundsätzliche Abneigung gegenüber den führenden Gemeindevertretern hat der Kritiker sodann noch mit einem von ihm verfassten und inhaltlich ebenso verfehlten Artikel in der Tiroler Tageszeitung (Erscheinungsdatum 20.09.17) zum Besten gegeben. Er selbst (Vzbgm. Reheis) hat noch am Montag aus der Kritik seinen Schluss gezogen, dass er die in Seinen Händen gelegene Organisation zurücklegt. Der fragwürdige Artikel in der TT hat ihn in seiner Meinung lediglich bestärkt.

Bgm: er versteht die Verärgerung des Organisators Vzbgm. Reheis. Er kritisiert die erwiesenermaßen inhaltlich falsche Tatsachenwiedergabe im Artikel der TT vom 20.09.17. Allerdings darf es nicht sein, dass durch eine bewusste Provokation einer Einzelperson eine solch etablierte und bedeutsame Veranstaltung für die Bevölkerung, wie es der Kirchtag erwiesenermaßen ist, torpediert wird.

Fritz: unter Hinweis auf den hohen persönlichen Zeit- und Arbeitsaufwand, welcher Vzbgm. Reheis bei der Organisation der Veranstaltung entstanden ist, sollte wohl klar sein, dass eine solche Festabsage nicht leichtfertig getätigt wurde. Sie hat mehrmals persönlich am Sonntag dem 17.09. gegenüber dem Kritiker geäußert bzw. klargestellt, dass seine Sichtweise, nämlich dass die Gemeindeführung die Absage im „Alleingang“ durchgeführt habe, schlichtweg falsch sei. Sie hat ihn ausdrücklich auf den Umstand eine mit den durchführenden Vereinen abgestimmten Vorgangsweise hingewiesen. Der Ärger des Vzbgm. an der unsachlichen und unseriösen Kritik ist daher verständlich.

Zu Pkt. 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Sozial- und Gesundheitsausschuss.

In Vertretung für Obfrau Hammerl berichtet Obfr.-Stv. Schönherr:

Im Vergleich zur Sitzung vom August gab es nachträgliche Änderungen:

- Die Großwohnung in der Rease hat der Sohn des Wohnungswerbers übernommen.
- Bei der dzt. Baustufe der NHT in der Innstraße könne doch vier Wohnungen von der Gemeinde vergeben werden. Anzumerken ist, dass hier ein sehr hohes Interesse besteht, welches sich auch im Besuch des Wohnungssprechtages niedergeschlagen hat.

Frank: ersucht um zeitgerechte Übermittlung des Ausschussprotokolles.

Zu Pkt. 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Überprüfungsausschusses.

Obmann Zotz berichtet kurz von der Belegprüfung vom 25.07.17. Er ersucht allgemein, dass nach Möglichkeit Einkäufe der Gemeinde(abteilungen) bzw. gemeindenaher Institutionen – wie zB Kindergarten, Volksschule, Feuerwehren – im Ort getätigt werden sollten.

Zu Pkt. 6) Abschluss eines Werkvertrages mit Dr. Hubert Eigl samt Abschluss einer Vergleichsvereinbarung.

Im Rahmen Gemeindevorstandssitzung vom August mit Dr. Hubert Eigl das Thema der wechselseitig offenen Forderungen besprochen und einer Lösung zugeführt wurde. Auf Basis dessen, liegt eine Vereinbarung vor, welche von Dr. Eigl bereits unterfertigt wurde. Die wechselseitigen Zahlungen wurden bereits geleistet.

Beschlussfassung: Zustimmung zur Vereinbarung betreffend die Glattstellung der wechselseitigen Forderungen.

Ergebnis: 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Beim selben Termin wurde auch das Thema der Weiterführung der schulärztlichen Untersuchungen durch Dr. Eigl an der VS Zams besprochen. In Anlehnung an den Werkvertrag von Dr. Nemati im Rahmen der NMS würde Dr. Eigl auch die VS-Schuluntersuchung durchführen. Der Gemeindevorstand hat dem Abschluss eines diesbezüglichen Werkvertrages mit dem entsprechenden Stundensatz samt angefallenem Kilometergeld (gerechnet von der Ordination) zugestimmt.

Beschlussfassung: Zustimmung zum vorliegenden Werkvertrag.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 7) Zustimmung zur Fortführung der Aktion der Kostenübernahme von Jugend-Jahreskarten bei der Venet Bergbahnen AG.

In der Saison 2016/17 wurden von der Bahn 171 Jahreskarten für Kinder/Jugendliche aus Zams ausgeben. Die Gemeinde hat diese Kosten getragen. Es stellt sich auch für die Saison 2017/18 die Frage, ob diese Aktion prolongiert wird. Von Seiten Frank und Kohler wurde die Bewerbung der Aktion über die Schulen und die Gemeindenachricht angeregt.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Verlängerung der Gratisjahreskartenaktion unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat von Zams beschließt, dass diese die Kosten für die Ausgabe der Jahreskarte der Venet Bergbahnen AG an Kinder und Jugendlichen mit nachgewiesenem Hauptwohnsitz in Zams für die Saison 2017/18 unter nachfolgenden Bedingungen übernimmt:

- Kostenübernahme für Kinder und Jugendliche, welche im Zeitraum 01.09.2002 (Stichtag Vollendung des 15. Lebensjahres) bis 01.09.2011 geboren sind. *Anmerkung: Kindern mit Geburtstag nach dem 01.09.2011 wird grundsätzlich eine Freifahrt gewährt.*
- Die Abholung ist im Zeitraum 01. bis 31. Oktober 2017 sowie in der Zeit von 01. Dezember 2017 bis 31. Jänner 2018 während der Öffnungszeiten des Verkaufsbüros der Venet Bergbahnen AG bei der Talstation der Pendelbahn möglich. Der längst

mögliche Termin für die Abholung ist der 31.01.2018. Nach Ablauf dieses Tages erfolgt ausnahmslos keine Ausgabe mehr.

- Bei der Lösung der Jahreskarte ist neben dem Antragsformular eine höchstens eine Woche alte Meldebestätigung des Wohnsitzgemeindeamtes Zams vorzulegen.
- Die Jahreskarte gilt mit Beginn der Wintersaison 2017/18 endet mit Ablauf der Sommersaison 2018.
 - Diese Jahreskarte gilt – mit Ausnahme des Nachtschlaufes ebendort - auch für den Liftbetrieb in der Riefe.

Zu Pkt. 8) Abschluss einer Vereinbarung mit der NHT betreffend das Einweisungsrecht für die Gp. 362/2 und 362/6 (Innstraße).

Seitens der NHT wurde der Vereinbarungsentwurf für das Einweisungsrecht für die beiden in Bau befindlichen Objekte der Baustufe ZA13 vorgelegt. Pro Objekt werden 12 Wohnungen errichtet, in Summe somit 24. Sechs davon werden als „betreubares“ Wohnen ausgeführt. Eine Mietkaufoption ist nicht vorgesehen.

Beschlussfassung: Zustimmung zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 9) Verschiedene Berichte.

Keine Berichte

Zu Pkt. 10) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Frank: seitens der SPÖ – Fraktion Zams stellt er den Antrag, dass der Gemeinderat von Zams beschließen möge, dass die Gemeinde Zams jeglichen Einsatz von Glyphosat im eigenen Wirkungsbereich verbieten möge. Des Weiteren solle die Gemeinde dem Glyphosat Gemeinde-Check von Greenpeace beitreten, damit die Bürger und Bürgerinnen transparent auf deren Webseite das Verbot einsehen könnten.

Beschlussfassung: Zuweisung des Antrages an den Gemeindevorstand zur weiteren Beratung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Ende: 19:35 Uhr bzw. 21:50 Uhr nach dem nicht öffentlichen Teil

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: